



**Gegen Empfangsbekanntnis**

VBA Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft des  
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Pfat-  
tertäl, vertreten durch den  
Ersten Vorsitzenden Helmut Haase  
Aufkofener Straße 17  
93098 Mintraching

Regensburg, 21.12.2020  
Az.: S 31-3-6411 VBA AZV Pfattertal

**Wasserrecht;**

**Antrag der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft des Zweckverbandes zur Abwasserbesei-  
tigung im Pfattertal auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für bestehende Nie-  
derschlagswassereinleitungen aus Kanalisationen im Trennsystem in den Gemeinden Köfering,  
Mintraching, Obertraubling und Thalmassing**

Sehr geehrter Herr Haase,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Regensburg erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

**1. Gehobene Erlaubnis**

**1.1 Gegenstand der gehobenen Erlaubnis**

Der VBA Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft des Zweckverbandes zur Abwasserbesei-  
tigung im Pfattertal, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Helmut Haase, – nachfolgend Unter-  
nehmerin genannt – wird mit Wirkung ab dem 01.01.2020 die gehobene wasserrechtliche Er-  
laubnis erteilt, gesammeltes Niederschlagswasser in die Pfatter (Gewässer II. Ordnung), den

Augraben, den Lohgraben, den Wolkeringer Mühlbach, den Langenerlinger Bach und in den Sandmühlbach (Gewässer III. Ordnung) einzuleiten.

## 1.2 Zweck

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser. Die Flurnummer (Einleitung) bezeichnet das Ufergrundstück der Einleitungsstelle.

Bezeichnung der Einleitung	Fl.Nr. Einleitung	Fl.Nr. Gewässer	Gemarkung	benutztes Gewässer
Köfering, KÖF 3	135	131/2	Köfering	Pfatter
Köfering, KÖF 4	75	75	Köfering	Augraben
Egglfing, KÖF 7	979/3	978	Köfering	Lohgraben
Egglfing, KÖF 8	979/1	978	Köfering	Lohgraben
Sengkofen, MIN 12	62	175/1	Sengkofen	Langenerlinger Bach
Sengkofen, MIN 13	24/9	71	Sengkofen	Langenerlinger Bach
Sengkofen, MIN 14	58	175/1	Sengkofen	Langenerlinger Bach
Gebelkofen, OTG 2	544/17	548/0	Gebelkofen	Wolkeringer Mühlbach
Untersanding, THA 5	983	1095/1	Sanding	Sandmühlbach

Die Einleitungsstellen sind in der Erläuterung beschrieben und in den Lageplänen dargestellt.

## 1.3 Pläne

Dem Antrag liegen die Planunterlagen des Ingenieurbüros Dr. Resch und Partner vom 14.08.2019 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg durch **Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen** zugrunde. Die Planunterlagen bestehen aus:

- Erläuterung
- Anlage 1 Querprofile Einleitungsstellen Gewässer
- Anlage 2 Gewässergutachten WWA Regensburg: Pfatter, Langenerlinger Bach
- Anlage 3 Zusammenstellung Berechnungsergebnisse nach A117 – Ist-Zustand

- Anlage 4 Zusammenstellung Berechnungsergebnisse nach A117 – Prognose-Zustand
- Anlage 5 Liste der Einleitungsstellen nach REWas
- Anlage 6 Repräsentative Flächen
- Plan-Nr.:
 

1	Übersichtslageplan	M.: 1 : 50.000
2	Übersichtslageplan (mit Prognose)	M.: 1 : 10.000
3.1 - 3.5	Lageplan Niederschlagswassereinleitungen aus Trennsystem Ist-Zustand	M.: 1 : 5.000
4.1 - 4.5	Lageplan Niederschlagswassereinleitungen aus Trennsystem Prognose-Zustand	M.: 1 : 5.000
5	Übersichtslageplan, Niederschlagswassereinleitungen im Trennsystem, Trennsysteme VBA M 1 : 10.000	

Die Planunterlagen sind mit den Roteintragungen sowie mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 29.01.2020 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regensburg vom 21.12.2020 versehen.

#### **1.4 Beschreibung der Abwasseranlage und der örtlichen Verhältnisse**

Bei den Einleitungen von Niederschlagswasser im Trennsystem handelt es sich um bereits seit Jahren bzw. Jahrzehnten bestehende Einleitungen, für die nur teilweise wasserrechtliche Erlaubnisse vorliegen. Die Einleitungsstellen liegen teilweise in Überschwemmungsgebieten von Gewässern. Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine Versickerung des Niederschlagswassers aus den verschiedenen Einzugsgebieten ist nicht möglich, da zum einen die Sickerfähigkeit des Bodens nicht vorhanden ist und zum anderen keine geeigneten Grundstücke für die Errichtung von Versickerungseinrichtungen vorhanden sind.

Bei den Einleitungen handelt es sich um bestehende Einleitungen von Niederschlagswasser, das in gewachsenen Siedlungsgebieten anfällt. Für einige Einleitungen liegen der Unternehmerin bereits Genehmigungsbescheide vor, die mit Erteilung dieser Erlaubnis aufgehoben werden.

Im Einzelnen liegen folgende Einleitungen vor:

#### **1.4.1 Einleitung KÖF 3:**

Bei der Einleitung KÖF 3 wird das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Weiherbreite“ über ein bestehendes Rückhaltebecken mit einem Volumen von 1.420 m<sup>3</sup> gedrosselt auf 50 l/s in den Triebwerksentlastungsgraben bzw. in die Pfatter geleitet. Zusätzlich besteht im Bereich der Eggfänger Straße eine Niederschlagswasserentlastung im Mischsystem (Mischwasserentlastung), die in den Niederschlagswasserkanal, der zur Einleitungsstelle KÖF 3 führt, einleitet. Diese Niederschlagswasserentlastung aus dem Mischsystem wurde aber im Zuge einer Ertüchtigung des Mischwasserkanals noch im Jahr 2019 beseitigt und ist somit für dieses Verfahren nicht relevant. Für die Einleitung KÖF 3 liegt der Unternehmerin ein Bescheid vom 21.12.2000 vor, der mit Erteilung dieses Bescheids aufgehoben wird (siehe dazu auch Ziffer 3). An den Niederschlagswasserkanal sind ausschließlich Flächen mit geringem und mittlerem Verschmutzungsgrad angeschlossen. Bei den zu entwässernden Flächen handelt es sich um Dachflächen, Gehwegbereiche und wenig befahrene Verkehrsflächen. Die angeschlossene Fläche  $A_E$  wird in den Antragsunterlagen mit 13,25 ha und die undurchlässige Fläche  $A_U$  mit 3,98 ha angegeben. Durch die gesonderte Ableitung des Niederschlagswassers wird der Ableitungskanal zur Kläranlage Herzogmühle nicht zusätzlich belastet. Durch die gesonderte Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Trennsystem wird das Niederschlagswasser ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser direkt in die Pfatter geleitet und dadurch weniger insgesamt verschmutztes Mischwasser über die Regenüberläufe in die Pfatter geleitet. Eine zusätzliche Belastung der Pfatter erfolgt nicht, da bereits in der Vergangenheit das Abwasser, hier Niederschlagswasser, in die Pfatter abgeleitet wurde.

#### **1.4.2 Einleitungsstelle KÖF 4:**

Bei der Einleitung KÖF 4 wird das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Kelleräcker-Erweiterung“ ohne eine Rückhaltung direkt in den Augrabens geleitet. Bisher erfolgt nach den Planunterlagen zum ursprünglichen Bescheid vom 31.08.1998 bei einem 1-jährlichen Regenereignis von 15 Minuten Dauer eine Einleitung von 26,2 l/s (Regenabflussspende von 108 l/(s\*ha)). Für die Einleitung KÖF 4 liegt der Unternehmerin ein Bescheid vom 21.12.2000 vor, der mit Erteilung dieses Bescheids aufgehoben wird (vgl. dazu auch Ziffer 3). An den Niederschlagswasserkanal sind nach dem vorliegenden Antrag ausschließlich Flächen mit geringem und mittlerem Verschmutzungsgrad angeschlossen. Bei den zu entwässernden Flächen handelt es sich um Dachflächen, Gehwegbereiche und wenig befahrene Verkehrsflächen (Wohnstraßen). Die angeschlossene Fläche  $A_E$  wird in den Antragsunterlagen mit 0,68 ha und

die undurchlässige Fläche  $A_u$  mit 0,19 ha angegeben. Durch die gesonderte Ableitung des Niederschlagswassers wird der Ableitungskanal zur Kläranlage Herzogmühle nicht zusätzlich belastet. Durch die gesonderte Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Trennsystem wird das Niederschlagswasser ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser direkt in den Augrabens geleitet und dadurch insgesamt weniger verschmutztes Mischwasser über die Regenüberläufe in die Gewässer geleitet. Eine zusätzliche Belastung des Augrabens bzw. der Pfatter erfolgt nicht, da bereits in der Vergangenheit das Abwasser, hier Niederschlagswasser, in den Augrabens abgeleitet wurde.

#### **1.4.3 Einleitungsstelle KÖF 7 und KÖF 8:**

Bei den Einleitungen KÖF 7 und KÖF 8 im Ortsteil Eggfing wird das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet in Bereich der Straße „Am Lohgraben“ über zwei bestehende Rohrleitungen in den Lohgraben geleitet. Für die Einleitungen KÖF 7 und KÖF 8 lag der Unternehmerin ein Bescheid vom 28.10.2002 vor, der bereits abgelaufen ist. Gemäß diesem Bescheid war die Einleitung von Niederschlagswasser bis zu 71,3 l/s genehmigt. Das erforderliche Rückhaltevolumen wurde durch eine Aufweitung des Lohgraben auf einer Länge von 90 m geschaffen. Mit gleichem Bescheid wurde auch die Einleitung von aus Kleinkläranlagen abgeleitetem Schmutzwasser genehmigt. Eine Einleitung von Schmutzwasser über diese Leitungen erfolgt nicht mehr, da das Schmutzwasser des Ortsteils Eggfing zur Kläranlage Herzogmühle geleitet wird. An den Niederschlagswasserkanal sind ausschließlich Flächen mit geringem und mittlerem Verschmutzungsgrad angeschlossen. Bei den zu entwässernden Flächen handelt es sich um Dachflächen, Gehwegbereiche und wenig befahrene Verkehrsflächen. Die angeschlossene Fläche  $A_E$  wird in den Antragsunterlagen mit 1,62 ha und die undurchlässige Fläche  $A_u$  mit 0,49 ha angegeben. Durch die gesonderte Ableitung des Niederschlagswassers wird der Ableitungskanal zur Kläranlage Herzogmühle nicht zusätzlich belastet. Durch die gesonderte Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Trennsystem wird das Niederschlagswasser ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser direkt in den Lohgraben geleitet und dadurch insgesamt weniger verschmutztes Mischwasser über die Regenüberläufe in die Gewässer geleitet. Eine zusätzliche Belastung des Lohgrabens erfolgt nicht, da bereits in der Vergangenheit das Abwasser, hier Niederschlagswasser, in den Lohgraben abgeleitet wurde.

#### **1.4.4 Einleitungsstelle MIN 12, MIN 13 und MIN 14:**

Bei den Einleitungen MIN 12, MIN 13 und MIN 14 wird das Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Sengkofen ohne Rückhaltungen oder Drosselung direkt in den Langenerlinger Bach geleitet. Für die Einleitungen MIN 12, MIN 13 und MIN 14 liegt der Unternehmerin ein Bescheid vom 30.09.2016 vor, der mit Erteilung dieses Bescheids aufgehoben wird (siehe dazu auch Ziffer 3).

An den Niederschlagswasserkanal sind nach dem Antrag ausschließlich Flächen mit geringem und mittlerem Verschmutzungsgrad angeschlossen. Bei den zu entwässernden Flächen handelt es sich um Dachflächen, Gehwegbereiche und wenig befahrene Verkehrsflächen. Die angeschlossenen Flächen  $A_E$  werden in den Antragsunterlagen für MIN 12 mit 4,73 ha, für MIN 13 mit 8,49 ha und für MIN 14 mit 2,18 ha und die undurchlässige Fläche  $A_U$  für MIN 12 mit 1,51 ha, für MIN 13 mit 2,21 ha und für MIN 14 mit 0,53 ha angegeben. Durch die gesonderte Ableitung des Niederschlagswassers wird der Ableitungskanal zur Kläranlage Herzogmühle nicht zusätzlich belastet. Durch die gesonderte Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Trennsystem wird das Niederschlagswasser ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser direkt in den Langenerlinger Bach geleitet und dadurch insgesamt weniger verschmutztes Mischwasser über die Regenüberläufe in die Gewässer geleitet. Eine zusätzliche Belastung des Langenerlinger Bachs erfolgt nicht, da bereits in der Vergangenheit das Abwasser, hier Niederschlagswasser, in den Langenerlinger Bach abgeleitet wurde.

#### **1.4.5 Einleitung OTG 2:**

Bei der Einleitung OTG 2 wird das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Königsbuckel“ sowie „Königsbuckel II“ im Ortsteil Gebelkofen über ein bestehendes Rückhaltebecken mit einem Volumen von 255 m<sup>3</sup> gedrosselt auf 40 l/s in den Wolkeringer Mühlbach geleitet. Für die Einleitung OTG 2 liegt der Unternehmerin ein Bescheid vom 02.11.2006 für das Baugebiet „Königsbuckel II“ vor, der mit Erteilung dieses Bescheids aufgehoben wird (siehe dazu auch Ziffer 3). An den Niederschlagswasserkanal sind ausschließlich Flächen mit geringem und mittlerem Verschmutzungsgrad angeschlossen. Bei den zu entwässernden Flächen handelt es sich um Dachflächen, Gehwegbereiche und wenig befahrene Verkehrsflächen. Die angeschlossene Fläche  $A_E$  beider Baugebiete wird in den Antragsunterlagen mit 2,84 ha und die undurchlässige Fläche  $A_U$  mit 0,57 ha angegeben. Durch die gesonderte Ableitung des Niederschlagswassers wird der Ableitungskanal zur Kläranlage Herzogmühle nicht zusätzlich belastet. Durch die gesonderte Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Trennsystem wird das Niederschlagswasser ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser direkt in den Wolkeringer Mühlbach geleitet und dadurch insgesamt weniger verschmutztes Mischwasser über die Regenüberläufe in die Gewässer geleitet. Eine zusätzliche Belastung des Wolkeringer Mühlbachs erfolgt nicht, da bereits in der Vergangenheit das Abwasser, hier Niederschlagswasser, in den Wolkeringer Mühlbach abgeleitet wurde.

#### 1.4.6 Einleitung THA 5:

Bei der Einleitung THA 5 wird das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Moosfeld“ direkt ohne weitere Behandlung oder Drosselung in den Sandmühlbach geleitet. Zu der Einleitung THA 5 wurden im Antrag keine Angaben über bestehende Genehmigungen gemacht, deshalb ist davon auszugehen, dass diese Einleitung bisher nicht wasserrechtlich behandelt wurde. An den Niederschlagswasserkanal sind nach dem Antrag ausschließlich Flächen mit geringem und mittlerem Verschmutzungsgrad angeschlossen. Bei den zu entwässernden Flächen handelt es sich um Dachflächen, Gehwegbereiche und wenig befahrene Verkehrsflächen. Die angeschlossene Fläche  $A_E$  wird in den Antragsunterlagen mit 1,32 ha und die undurchlässige Fläche  $A_U$  mit 0,38 ha angegeben. Durch die gesonderte Ableitung des Niederschlagswassers wird der Ableitungskanal zur Kläranlage Herzogmühle nicht zusätzlich belastet. Durch die gesonderte Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Trennsystem wird das Niederschlagswasser ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser direkt in den Sandmühlbach geleitet und dadurch insgesamt weniger verschmutztes Mischwasser über die Regenüberläufe in die Gewässer geleitet. Eine zusätzliche Belastung des Sandmühlbachs erfolgt nicht, da bereits in der Vergangenheit das Abwasser, hier Niederschlagswasser, in den Sandmühlbach abgeleitet wurde.

Die Lage der Einleitungsstellen ist in der angefügten Tabelle mit Angabe der Flurnummer für das jeweilige Gewässer genauer aufgeführt.

Einleitungsstelle	Fl.Nr.	Einleitung in Gewässer	Rechtswert	Hochwert
KÖF 3	131/2	Pfatter	4514730,9	5422657,9
KÖF 4	75	Augraben	4514305,2	5421686,2
KÖF 7	978	Lohgraben	4512998,9	5422951,7
KÖF 8	978	Lohgraben	4512995,1	5423031,0
MIN 12	175/1	Langenerlinger Bach	4521093,9	5420762,9
MIN 13	71	Langenerlinger Bach	4521150,3	5420835,9
MIN 14	175/1	Langenerlinger Bach	4521172,2	5420537,1
OTG 2	548	Wolkeringer Mühlbach	4511425,1	5421747,9
THA 5	1095/1	Sandmühlbach	4512697,3	5417118,7

## 2. Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten. Maßgeblich für die Bemessung sind die technischen Regelwerke, hier die DWA-Arbeitsblätter A 117 Bemessung von Regenrückhalteräumen und das DWA-Merkblatt M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser. Die Ausführung der Anlage hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

### 2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2040.

### 2.2 Umfang der erlaubten Benutzung

In den Antragsunterlagen wurden der Ist-Zustand und der Prognose-Zustand dargestellt. Auf Antrag der VBA soll der Prognose-Zustand begutachtet werden. In den Fällen, in denen die bestehenden Siedlungsgebiete lediglich erweitert werden (z.B. Schließung von Baulücken), wurde für die Ermittlung der zulässigen abflusswirksamen undurchlässigen Flächen die Annahme getroffen, dass die Erweiterungsflächen den gleichen Befestigungsgrad aufweisen wie die umliegenden bebauten Siedlungsflächen. Diese abflusswirksamen undurchlässigen Flächen sind im Prognose-Zustand mit enthalten.

Bezeichnung der Einleitung	Drosselabflussspende [l/(s*ha)]	Gewässer	Einleitungsmenge [l/s]	erforderliches Retentionsvolumen [m <sup>3</sup> ]
Köfering, KÖF 3	13	Pfatter	50	1.192
Köfering, KÖF 4	36	Augraben	9	54
Eggfing, KÖF 7	15	Lohgraben	4	75
Eggfing, KÖF 8	15	Lohgraben	4	75
Sengkofen, MIN 12	23	Langenerlinger Bach	47	539
Sengkofen, MIN 13	15	Langenerlinger Bach	33	664



Seng- kofen, MIN 14	23	Langenerlinger Bach	25	294
Gebelk- ofen, OTG 2	15	Wolkeringer Mühl- bach	10	195
Untersan- ding, THA 5	19	Sandmühlbach	7	108

Die anfallenden Niederschläge, z.B. Regen, Schnee, dürfen über die Einleitungsstellen in die Gewässer geleitet werden. Diese dürfen nicht schädlich für die Gewässer verunreinigt sein.

### 2.3 Schaffung des erforderlichen Retentionsvolumens

Das bei den bei den Einleitungsstellen KÖF 4, KÖF 7, KÖF 8, MIN 12, MIN 13, MIN 14, und THA 5 fehlende Retentionsvolumen ist noch zu schaffen.

#### 2.3.1 KÖF 4 – Köfering

2.3.1.1 Vor der Einleitungsstelle KÖF 4 sind 54 m<sup>3</sup> an Retentionsvolumen zu schaffen.

2.3.1.2 Es ist zu prüfen, ob der Retentionsraum nicht doch vor der Einleitungsstelle errichtet werden kann.

2.3.1.3 Ist eine Errichtung vor der Einleitungsstelle nicht möglich, ist dies durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z.B. Grundstücksverhandlungen, Plänen mit Darstellung von beengten Platzverhältnissen).

2.3.1.4 Ist nachweislich keine Errichtung des Retentionsraums vor der Einleitungsstelle möglich, ist der erforderliche Retentionsraum mit der geplanten Maßnahme der Gemeinde Köfering umzusetzen.

2.3.1.5 Die Nachweise (z.B. Unterlagen zu Grundstücksverhandlungen, Planungsvarianten) und die Schaffung des erforderlichen Retentionsvolumens sind innerhalb der nächsten 3 Jahre nach Erteilung der Erlaubnis, jedoch spätestens vor Anschluss der Flächen aus der prognostizierten Erweiterung umzusetzen und durch geeignete Unterlagen (z.B. Bestandspläne und -berechnungen) nachzuweisen.

### 2.3.2 KÖF 7 und KÖF 8 – Eggfing

2.3.2.1 Vor den Einleitungsstellen KÖF 7 und KÖF 8 sind je 75 m<sup>3</sup> (149 m<sup>3</sup>) an Retentionsvolumen zu schaffen.

2.3.2.2 Es ist zu prüfen, ob der Retentionsraum nicht doch vor den Einleitungsstellen errichtet werden kann.

2.3.2.3 Ist eine Errichtung vor den Einleitungsstellen nicht möglich, ist dies durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z.B. Grundstücksverhandlungen, Plänen mit Darstellung von beengten Platzverhältnissen).

2.3.2.4 Ist nachweislich eine Errichtung des Retentionsraums vor den Einleitungsstellen nicht möglich, kann der erforderliche Retentionsraum durch Uferabgrabungen in Verbindung mit einer ökologischen Aufwertung des Lohgrabens umgesetzt werden.

2.3.2.5 Eine Schaffung des Retentionsraumes durch Kompensationsmaßnahmen kann nur dann akzeptiert werden, wenn alle anderen Maßnahmen nachweislich ausscheiden.

2.3.2.6 Die Nachweise (z.B. Unterlagen zu Grundstücksverhandlungen, Planungsvarianten) und die Schaffung des erforderlichen Retentionsvolumens sind spätestens 5 Jahre nach Erteilung der Erlaubnis durch geeignete Unterlagen (z.B. Bestandspläne und -berechnungen) nachzuweisen.

### 2.3.3 MIN 12, MIN 13 und MIN 14 – Sengkofen

2.3.3.1 Vor den Einleitungsstellen MIN 12 sind 539 m<sup>3</sup>, vor MIN 13 sind 664 m<sup>3</sup> und vor MIN 14 sind 294 m<sup>3</sup> an Retentionsvolumen zu schaffen.

2.3.3.2 Es ist zu prüfen, ob die Retentionsräume nicht doch vor den Einleitungsstellen errichtet werden können.

2.3.3.3 Ist eine Errichtung vor den Einleitungsstellen nicht möglich, ist dies durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z.B. Grundstücksverhandlungen, Plänen mit Darstellung von beengten Platzverhältnissen).

2.3.3.4 Ist eine Errichtung der Retentionsräume vor den Einleitungsstellen nachweislich nicht möglich, kann der erforderliche Retentionsraum durch Uferabgrabungen in Verbindung mit einer ökologischen Aufwertung des Langenerlinger Bachs umgesetzt werden.

2.3.3.5 Eine Schaffung der Retentionsräume durch Kompensationsmaßnahmen kann nur dann akzeptiert werden, wenn alle anderen Maßnahmen nachweislich ausscheiden.

2.3.3.6 Die Nachweise (z.B. Unterlagen zu Grundstücksverhandlungen, Planungsvarianten) und die Schaffung des erforderlichen Retentionsvolumens sind spätestens 5 Jahre nach Bescheidsdatum durch geeignete Unterlagen (z.B. Bestandspläne und -berechnungen) nachzuweisen.

#### 2.3.4 THA 5 – Untersanding

2.3.4.1 Vor der Einleitungsstelle THA 5 ist ein Retentionsvolumen von 108 m<sup>3</sup> zu schaffen.

2.3.4.2 Es ist zu prüfen, ob der Retentionsraum nicht doch vor den Einleitungsstellen errichtet werden kann.

2.3.4.3 Ist eine Errichtung vor der Einleitungsstelle nicht möglich, ist dies durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z.B. Grundstücksverhandlungen, Plänen mit Darstellung von beengten Platzverhältnissen).

2.3.4.4 Ist eine Errichtung des Retentionsraumes vor der Einleitungsstelle nachweislich nicht möglich, kann der erforderliche Retentionsraum auch unterhalb von Untersanding errichtet werden.

2.3.4.5 Eine Schaffung der Retentionsräume durch Kompensationsmaßnahmen kann nur dann akzeptiert werden, wenn alle anderen Maßnahmen nachweislich ausscheiden.

2.3.4.6 Die Nachweise (z.B. Unterlagen zu Grundstücksverhandlungen, Planungsvarianten) und die Schaffung des erforderlichen Retentionsvolumens sind spätestens 5 Jahre nach Bescheidserlass durch geeignete Unterlagen (z.B. Bestandspläne und -berechnungen) nachzuweisen.

## **2.4 Bauausführung**

- 2.4.1 Die Baustelleneinrichtungen für anstehende Baumaßnahmen sind außerhalb des jeweiligen Überschwemmungsgebietes zu errichten.
- 2.4.2 Die gesamten Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind hochwasserangepasst zu errichten. Eine Rückflutung in die Kanäle, die zu Schäden an der jeweiligen hinterliegenden Bebauung führen können, ist zu verhindern.
- 2.4.3 Die Unternehmerin hat Vorkehrungen zum Schutz vor Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen.
- 2.4.4 Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen; Bauschutt ist einer Verwertung zuzuführen oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.4.5 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindliche Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- 2.4.6 Die Einleitungsstellen sind mit Wasserbausteinen zu sichern.
- 2.4.7 Die Rohrleitungen sind mit einem Schutz gegen das Eindringen von Tieren zu versehen (Froschklappe).
- 2.4.8 Für Starkregenabflüsse und Sturzfluten, die über dem Bemessungsniederschlag der Niederschlagswasserkanäle liegen, hat die Unternehmerin in Verbindung mit der jeweiligen Gemeinde eigenverantwortlich Vorkehrungen zu treffen.
- 2.4.9 Die Regenrückhaltebecken sind mit ihren jeweiligen Mindestvolumina zu errichten. Das jeweilige Volumen ist in den Bestandsauflagen nachzuweisen.
- 2.4.10 Die Regenrückhaltebecken (z.B. Dämme, Kanäle und Notüberlauf) sind standsicher auszuführen. Die Standsicherheit ist in den Bestandsunterlagen nachzuweisen.

- 2.4.11 Vor der jeweiligen Ablaufleitung zu den Gewässern sind Drosselbauwerke bzw. Drosselorgane vorzusehen, durch die die jeweiligen Ableitungsmengen geregelt werden können.
- 2.4.12 An den bestehenden Ablaufleitungen sind Vorkehrungen zu treffen, damit die Leitungen im Notfall verschlossen werden können. Bei Neubau, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Ablaufleitungen sind entsprechende Absperrvorrichtungen (z.B. Absperrschieber) anzubringen.
- 2.4.13 Bei den Regenrückhaltebecken sind leistungsfähige Notüberläufe als offene, befestigte Mulden im Damm vorzusehen, um ein unkontrolliertes Überströmen der Dämme zu verhindern.
- 2.4.14 Bei Änderungsmaßnahmen an den Einleitungsstellen ist nach Bauausführung der ursprüngliche Zustand des Vorlandes, der Uferböschung und der Gewässersohle wiederherzustellen.
- 2.4.15 Der vorhandene Bewuchs im Bereich der Gewässer ist bei der Durchführung der Baumaßnahmen nach Möglichkeit zu schonen und weitgehend zu erhalten. Bei Bauausführungen ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
- 2.4.16 Wegen der hier möglichen Beeinträchtigung naturschutzfachliche Belange sind die Planungen für die Schaffung von zusätzlichem Rückhaltevolumen/Retentionsraum (vgl. dazu Ziffer 2.3) an den einzelnen Einleitungsstellen frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regensburg abzustimmen.
- 2.4.17 Die Art und die Anzahl der Notentlastungen und Abflusswege etc. für mögliche urbane Sturzfluten sind von der Unternehmerin eigenverantwortlich – in Abstimmung mit den Gemeinden – zu prüfen und vorzusehen.

## **2.5 Betrieb und Unterhaltung**

### **2.5.1 Personal**

Für den Betrieb, die Eigenüberwachung und die Unterhaltung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

## 2.5.2 Eigenüberwachung

2.5.2.1 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Die Überwachungsergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorzulegen.

2.5.2.2 Alle öffentlichen Kanäle zur Entsorgung von Niederschlagswasser sind – soweit nicht in den letzten 10 Jahren erfolgt – mittels Kamerabefahrung auf ihren baulichen Zustand sowie Fehlanlüsse (z.B. Schmutzwasser) hin zu untersuchen und bei Schäden zu sanieren bzw. zu erneuern.

## 2.5.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

2.5.3.1 Die Unternehmerin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z.B. Kanalnetz, Pumpwerk, Niederschlagswasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind vor Ort oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Regensburg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg (1-fach in Papierform und als pdf-Datei) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

2.5.3.2 Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

2.5.3.3 Als Arbeitshilfe für die Erstellung einer Betriebsanweisung wird auf das DWA-Regelwerk A 199-1 Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen (Stand November 2011) hingewiesen.

## 2.5.4 Verkehrsflächen

Zum Schutz der Gewässer sind die befestigten Flächen (z.B. Verkehrsflächen) bedarfsgerecht, mindestens jedoch halbjährlich und in geeigneter Weise zu reinigen. In allen Kanaleinläufen

von befestigten Flächen sind geeignete Schlammeimer o.ä. einzusetzen und bedarfsgerecht, mindestens jedoch halbjährlich, zu entleeren.

## 2.5.5 Allgemeine Sorgfaltspflichten

2.5.5.1 Die Unternehmerin hat durch geeignete örtliche Informationen alle betroffenen Personen darüber zu informieren, dass alle Handlungen im Bereich der Einzugsgebiete der Niederschlagwasserableitungen, die eine Verunreinigung der Gewässer besorgen lassen, mit großer Umsicht durchzuführen bzw. zu unterlassen sind. Hierzu zählen z.B. Wartungsarbeiten an Fahrzeugen etc.

2.5.5.2 Die Drosseleinrichtungen an den Ablaufleitungen sind regelmäßig zu kontrollieren. Die maximale Ableitungsmenge am Drosselorgan ist zusätzlich alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. neu zu justieren.

2.5.5.3 Die Anlagen sind auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen des ordnungsgemäßen Gewässerunterhalts erforderlich ist.

2.5.5.4 Evtl. später notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen der Gewässer hat die Unternehmerin zu dulden, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.

## 2.5.6 Vorgaben der Fachberatung für Fischerei

2.5.6.1 Die Einleitungsstellen sind wasserbaulich vor Hinterspülung zu sichern (vgl. auch Ziffer 2.4.6). An nicht befestigten Einleitungsstellen kann es zu einer Erosion des Uferbereichs kommen, was einen unerwünschten Eintrag von Feinsediment in die Gewässer zur Folge hätte.

2.5.6.2 Eine hydraulische Überlastung der Vorfluter an den Einleitungsstellen ist zu vermeiden. Für die Einleitungsstellen ist ausreichend Rückhalteraum gemäß DWA-Regelwerk zu schaffen. Ist dies nicht zu realisieren, sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen im jeweiligen Gewässer durchzuführen.

2.5.6.3 Betrieb, Unterhalt und Überwachung der Entwässerungsanlagen haben fachgerecht zu erfolgen.

2.5.6.4 Die Fischereiberechtigten an den Vorflutern sind über das Vorhaben zu informieren.

## **2.6 Bestandspläne und Bauwerksverzeichnis**

2.6.1 Die Unternehmerin ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme für die neu zu erstellenden Bauteile dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem Landratsamt Regensburg je eine Fertigung der Bestandspläne und ein Bauwerksverzeichnis (in Papierform, dem Wasserwirtschaftsamt zusätzlich als pfd-Datei) zu übergeben. Der Bestandsplan muss mindestens folgende Inhalte aufweisen: Grundstücksgrenzen, Flurnummern, Straßennamen, alle Niederschlagswasseranfallflächen (auch die privaten Gewerbeflächen, die an den Niederschlagswasserkanal angeschlossen sind), Lage und Höhe der Baumaßnahme und ein Bauwerksverzeichnis. In den Bestandsplänen ist die Anlage mit den tatsächlichen Längen- und Höhenangaben vollständig und eindeutig darzustellen. Bei der Darstellung ist auf gute Lesbarkeit der Beschriftung zu achten.

2.6.2 Die Rechts- und Hochwerte der Niederschlagswassereinleitungsstellen und die Sohle der Einleitungsstellen (in Meter über Normalhöhen-Null - NHN) sind anzugeben.

2.6.3 In den Bestandsplänen ist die genaue Größe der Rückhaltevolumina zeichnerisch darzustellen und rechnerisch nachzuweisen.

2.6.4 Die Standsicherheit der Abwasseranlagen ist in den Bestandsunterlagen nachzuweisen. Den Bestandsplänen ist ein Standsicherheitsnachweis der Regenrückhaltebecken (z.B. Dämme, Kanäle und Notüberlauf) beizufügen.

2.6.5 Die Bestandspläne müssen mit Datum versehen und von der Unternehmerin und vom Verfasser unterschrieben sein.

## **2.7 Anzeige- und Informationspflichten**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche Baugenehmigung bzw. wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.



## **2.8 Bauabnahme**

2.8.1 Vor Inbetriebnahme der neu zu erstellenden Bauteile ist dem Landratsamt Regensburg eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

2.8.2 Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind und die für die Funktion der Anlage eine nicht unwesentliche Bedeutung haben, ist der private Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass mittels einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Bauabnahme erreicht wird.

2.8.3 Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne vorliegen, bei denen die Lage und Höhen der Baumaßnahmen eindeutig dargestellt sind.

## **2.9 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers**

2.9.1 Die Unternehmerin hat die Auslaufbauwerke sowie die Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten (Gemeinde, Landschaftspflegeverband) zu sichern und zu unterhalten.

2.9.2 Darüber hinaus hat die Unternehmerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittel- oder unmittelbar entstehen.

## **2.10 Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse sind die Behördenvertreter des Landratsamtes Regensburg und des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg berechtigt, jederzeit die Anlagen der Unternehmerin zu betreten und zu besichtigen.

## **2.11 Vorbehalt**

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### **3. Widerruf bisher bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse**

- 3.1 Der Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 21.12.2000, Az.: IV/1-2-632/G (gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Misch- und Niederschlagswasser im Rahmen der Sanierung der Kanalisation in Köfering) wird widerrufen.
- 3.2 Der Änderungsbescheid des Landratsamtes Regensburg vom 30.09.2016, Az.: S 31-4-6323-Mintraching (Änderung der Erlaubnis für das Einleiten gesammelter Abwässer aus der Abwasserbehandlungsanlage Mintraching in die Pfatter) wird widerrufen.
- 3.3 Der Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 31.10.2006, Az.: S 31-4-632/G (gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Königsbuckel 2“ in Gebelkofen in den Wolkeringer Mühlbach) wird widerrufen.

### **4. Kostenentscheidung**

- 4.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 800,00 € erhoben. Die Auslagen betragen 1.254,00 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg.

## **Gründe:**

### **I.**

Im Gebiet der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal gibt es neun Niederschlagswassereinleitungen aus Kanalisationen im Trennsystem, welche teilweise bisher nicht bzw. nicht mehr (die jeweilige wasserrechtliche Erlaubnis ist durch Fristablauf erloschen) wasserrechtlich gestattet sind.

Für diese Einleitungen von Niederschlagswasser aus Köfering in die Pfatter und in den Augraben, aus Eggfing (Gemeinde Köfering) in den Lohgraben, aus Gebelkofen (Gemeinde Obertraubling) in den Wolkeringer Mühlbach, aus Untersanding (Gemeinde Thalmassing) in den Sandmühlbach und aus Seng-

kofen (Gemeinde Mintraching) in den Langenerlinger Bach beantragte die VBA Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Die Untere Naturschutzbehörde teilte mit, dass grundsätzlich mit der Planung aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis bestehe. Da noch keine konkreten Planungen für die Schaffung von zusätzlichen Rückhalteraum vorlägen, wurde um rechtzeitige Beteiligung gebeten, sobald diesbezüglich etwas vorangehe.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz führte in ihrer Stellungnahme aus, dass laut den Planungsunterlagen die Vorgaben gemäß DWA-Regelwerke bei der Planung berücksichtigt worden seien. Die qualitative und quantitative Bewertung der Regenabflussspende sei gemäß DWA-Merkblatt M 153 erfolgt. Eine qualitative Behandlung des Niederschlagswassers sei an keiner Einleitungsstelle erforderlich. Das erforderliche Rückhaltevolumen sei gemäß DWA-Arbeitsblatt A 117 berechnet worden. An zwei Einleitungsstellen sei bereits ausreichend Speichervolumen vorhanden. An den restlichen Einleitungsstellen seien Maßnahmen zur Schaffung des erforderlichen Rückhalteriums oder Kompensationsmaßnahmen notwendig. Mit dem Antrag der Unternehmerin bestehe bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Einverständnis.

Der amtliche Sachverständige (Wasserwirtschaftsamt Regensburg) teilte mit, dass die Prüfung die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Niederschlagswasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke ergeben habe. Gegen die beantragten Einleitungen von Niederschlagswasser aus den Niederschlagswasserkanälen bestünden keine Bedenken, wenn die im Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Anlagen berücksichtigt würden. Unter diesen Voraussetzungen würde mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers Einverständnis bestehen. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit sei bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten. Durch die Einleitung sei eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG würden beachtet werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen in den Gemeinden Köfering, Mintraching, Obertraubling und Thalmassing wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Von Seiten der beteiligten Gemeinden besteht jeweils Einvernehmen mit dem Antrag.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Regensburg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz – BayWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) zuständig.

### 2. Gehobene Erlaubnis

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus bestehenden Regenwasserkanalisationen in die oberirdischen Gewässer Pfatter, Aufragen, Lohgraben, Wolkeringer Mühlbach, Sandmühlbach und Langenerlinger Bach führt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu Gewässerbenutzungen, die gem. § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 10 WHG) bedürfen. Eine Bewilligung darf gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG für das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nicht erteilt werden. Es wird zwischen der gehobenen (§ 15 WHG) und der beschränkten Erlaubnis (Art. 15 BayWG) unterschieden. Da die Gewässerbenutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient, kann grundsätzlich eine gehobene Erlaubnis erteilt werden.

Die Erlaubnis darf gemäß § 12 i.V.m. § 57 WHG nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die genannten Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das Vorhaben plan- und sachgemäß unter Beachtung der vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg mit Schreiben vom 29.01.2020 und der

von der Fachberatung für Fischerei im Schreiben vom 10.01.2020 vorgeschlagenen und in diesen Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeführt wird.

Der amtliche Sachverständige hat die Niederschlagswassereinleitungen aus den Trennkanalisationen in den Gemeinden Köfering, Mintraching, Obertraubling und Thalmassing mit Schreiben vom 29.01.2020 begutachtet und dabei Inhalts- und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in diesen Bescheid aufgenommen wurden (§ 13 WHG).

Zudem hat er Folgendes ausgeführt:

„Die Prüfung ergab die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Niederschlagswasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Gegen die beantragten Einleitungen von Niederschlagswasser aus den Niederschlagswasserkanälen bestehen keine Bedenken, wenn die im Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden. Unter diesen Voraussetzungen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet.“

## 2.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 31.12.2040 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

## 2.2 Nebenbestimmungen allgemein

Die Genehmigung darf an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, soweit dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert, insbesondere um nachteilige Wirkungen für die Gewässer o-

der andere zu vermeiden oder auszugleichen (Art. 36 BayVwVfG i.V.m. § 13 WHG). Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung dieser Ziele sind die festgesetzten Nebenbestimmungen nach Abwägung aller Interessen geeignet, erforderlich und auch angemessen, um eine ordnungsgemäße Gewässerbenutzung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Niederschlagswassereinleitung zu gewährleisten.

### 2.3 Ermessensausübung

Die gehobene Erlaubnis konnte nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden. Hierbei wurde zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung der VBA Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz der oberirdischen Gewässer vor Einleitung von Abwässern abgewogen. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass bei Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erwarten ist, dass die Abwasserbeseitigung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer erfolgt.

### 3. Widerruf der bisher bestehenden gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnisse

Der Widerruf der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Misch- und Niederschlagswasser im Rahmen der Sanierung der Kanalisation in Köfering vom 21.12.2000, der Änderung der Erlaubnis für das Einleiten gesammelter Abwässer aus der Abwasserbehandlungsanlage Mintraching in die Pfatter vom 30.09.2016 und der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Königsbuckel 2“ in Gebelkofen in den Wolkeringer Mühlbach stützt sich auf § 18 Abs. 1 WHG. Die jeweiligen Erlaubnisse sind kraft Gesetzes widerruflich. Um eine „Doppelgestattung“ von bestehenden Einleitungsstellen zu vermeiden, werden die bereits bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse zugunsten der nunmehr ausgesprochenen einheitlichen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis widerrufen. Der Unternehmerin entsteht durch den Widerruf kein unmittelbarer Nachteil, da die widerrufenen Erlaubnisse durch die neue gehobene Erlaubnis (mit grundsätzlich demselben Benutzungsumfang) ersetzt werden. Die in dieser Erlaubnis festgesetzten Nebenbestimmungen sehen zwar Nachbesserungen in Form der Schaffung von Retentionsraum vor und stellen insofern eine gewisse Einschränkung gegenüber der jeweiligen bisherigen Erlaubnis dar. Diese sind aber unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (vgl. dazu die vorherige Ziffer 2.3) geeignet, erforderlich und angemessen, um schädliche Gewässerveränderungen zu verhindern

und hätten auch bei den bestehenden Erlaubnissen gemäß § 13 Abs. 1 WHG nachträglich angeordnet werden können. Im Übrigen wurden die Einleitungsstellen von der Unternehmerin so (also auch für bestehende und bereits erlaubte Gewässerbenutzungen) beantragt, um zum Zwecke der Übersichtlichkeit und der Verwaltungsvereinfachung eine einheitliche Erlaubnis für mehrere Niederschlagswassereinleitungsstellen zu erhalten.

#### **4. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Satz 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 10 Kostengesetz (KG). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand und beträgt 800,00 €. Die Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes (1.254,00 €) entstanden.

### **III.**

#### **Hinweise zur Erlaubnis**

1. Durch den Widerruf des Änderungsbescheides vom 30.09.2016 wird der „Kläranlagenbescheid“, d.h. die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten gesammelter Abwässer aus der Abwasserbehandlungsanlage Mintraching in die Pfatter, wieder um die drei Niederschlagswassereinleitungen Sengkofen (MIN 12, MIN 13 und MIN 14) in den Langenerlinger Bach bereinigt.
2. Das dieser Erlaubnis zugrundeliegende Gutachten des amtlichen Sachverständigen stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung bzw. Variantenuntersuchung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Gestaltung u.ä. dar. Die Entscheidung für die gewählte Variante bzw. Lösung der Abwasseranlagen liegt in der Planungshoheit des Zweckverbandes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der verwendeten Grunddaten für die Planung (z.B. Bemessungsgrunddaten, Entsorgungskomfort) hat die Unternehmerin bzw. deren Entwurfsverfasser Sorge zu tragen. Im Gutachten wurde nur zur Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen Stellung genommen. Die Einleitung von wild abfließendem Wasser war nicht Gegenstand des Gutachtens. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile sollte erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise vorliegen.

3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und der Unternehmerin vorbehalten.
4. Es wird empfohlen, spätestens ein Jahr vor Ablauf der wasserrechtlichen Erlaubnis eine Verlängerung bzw. ggf. Änderung der Erlaubnis zu beantragen. Hierfür ist zu prüfen, inwieweit die Abwasseranlagen zur örtlichen Rückführung von Niederschlägen in den natürlichen Wasserkreislauf noch den gültigen Umwelt- bzw. Wassergesetzen entsprechen.
5. Eventuelle Schäden durch die Niederschlagswassereinleitungen sind durch die Unternehmerin bzw. deren Entwurfsverfasser (je nach Ingenieurvertrag o. ä.) zu tragen.
6. Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Pfatter. Die Anlagen, welche die Unternehmerin zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist. Zwischen der Unternehmerin und dem Grundstückseigentümer der Pfatter ist ein Vertrag über die Duldung der Einleitung zu schließen.
7. Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Pfatter, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen. Die Unternehmerin hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind.
8. Die Entrichtung der Abwasserabgabe an den Freistaat Bayern wird ggf. in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Nach Fertigstellung ist von der Unternehmerin zu prüfen, ob die jährlichen



Abwasserabgabeerklärungen (Niederschlagswasserabgabeerklärung im Trennsystem bzw. Niederschlagswasserabgabe im Mischsystem, vgl. <https://dabay.bayern.de>) an das Landratsamt Regensburg angepasst werden müssen.

9. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Herrmann  
Abteilungsleiter

**Anlagen**

1 Ordner Antragsunterlagen – i. R. –

1 Kostenrechnung